

# Regelungen zum Umgang mit digitalen Endgeräten am Städtischen Leibniz-Gymnasium Remscheid



## **Präambel**

Die Dynamik der Digitalisierung macht vor der Schule nicht Halt und beeinflusst unsere Bildungs- und Erziehungsarbeit am Leibniz-Gymnasium. Wir wollen zu einem aufgeklärten, kritischen, achtsamen Umgang mit digitalen Medien anleiten, der die Vorteile des digitalen Arbeitens nutzt, die Gefahren minimiert und Missbrauch vorbeugt. Auch wenn in dieser Nutzungsordnung naturgemäß eher festgehalten wird, was wir nicht wollen, dienen die Regeln dem größtmöglichen Nutzen. Solange noch keine Vollausrüstung der Schülerinnen und Schüler mit digitalen Endgeräten besteht, ist es uns ein Anliegen, einerseits die Nutzung privater Endgeräte konstruktiv zuzulassen, andererseits aber Nachteile für alle, die ein solches digitales Endgerät nicht besitzen, auszuschließen. In diesem Sinne appellieren wir auch an die Fairness der Schülerinnen und Schüler, die ein solches digitales Endgerät nutzen, sich keine unlauteren Vorteile zu verschaffen.

## **1. Grundsätzliche Regelungen**

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Tablets etc.) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

Die private Nutzung digitaler Endgeräte ist für Schülerinnen und Schüler auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich untersagt (d.h. innerhalb der Einzäunung des Schulgeländes, im Gebäude selbst, auf den Schulhöfen, in der Sporthalle bzw. auf dem Sportplatz oder im Schwimmbad sowie auf dem Weg zur Sportstätte). Diese Regel beginnt um 7:50 Uhr oder mit dem Eintritt in das Schulgebäude und endet mit dem Verlassen des Schulgeländes am Ende des Schultages.

Ausnahmen gelten:

- für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (siehe Punkt 6.),
- für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die eine regelmäßige Nutzung bestimmter digitaler Endgeräte erforderlich machen, nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung,
- im Unterricht nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkräfte,
- bei Schulveranstaltungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkräfte,
- in akuten (d.h. lebensbedrohlichen) Notfällen.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Genehmigung der Lehrkraft untersagt. Selbst im Genehmigungsfall müssen zusätzlich die betroffenen Personen zustimmen.

- Alle digitalen Endgeräte sind mit Betreten des Schulgeländes in der Zeit von 7:50 Uhr bis zum Verlassen des Schulgeländes am Ende des Schultages auszuschalten oder in den Flugmodus zu schalten. Erst nach dem Unterrichtschluss und nach Verlassen des Schulgeländes dürfen sie wieder eingeschaltet werden.
- Handys müssen während der gesamten Dauer des Schultages ausgeschaltet sein und in der eigenen Schultasche (oder nach eventueller Anschaffung in Handygaragen o.Ä.) aufbewahrt werden. Sie dürfen nicht am Körper getragen werden. Somit ist auch ein Ablesen der Uhrzeit nicht gestattet. Eine Missachtung dieser Regel führt zum Einzug des Handys durch die Lehrkraft.

- In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 ist ein Handyeinsatz im Unterricht nicht erlaubt, damit Schülerinnen und Schüler, die kein Handy dabei haben, nicht unter Druck gesetzt werden. Die Nutzung eines digitalen Endgerätes ist für die Klassen ab Stufe 8 aufwärts nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrkraft für Unterrichtszwecke gestattet.
- Smartwatches dürfen ausschließlich zum Ablesen der Uhrzeit genutzt werden. Falls die Smartwatch über das Ablesen der Uhrzeit hinaus verwendet wird, führt dies zum Einzug durch die Lehrkraft.
- In der Sekundarstufe II ist den Schülerinnen und Schülern, die von der 1:1-Ausstattung durch den Schulträger Gebrauch machen können, für unterrichtliche Zwecke ausschließlich die Nutzung der zur Verfügung gestellten digitalen Endgeräte erlaubt.
- In Notfällen oder bei Krankheit können die Eltern über das Sekretariat kontaktiert werden.

## **2. Nutzung im Unterricht**

- Das digitale Endgerät dient dem besseren Lernen, nicht dazu, Lernarbeit zu vermeiden.
- Die Nutzung digitaler Endgeräte zur Mitschrift ist ab der 8. Jahrgangsstufe und nur nach Zustimmung durch die Lehrkraft erlaubt.
- Die Nutzung privater digitaler Endgeräte im Unterricht ist nicht verpflichtend. Die Lehrkraft stellt sicher, dass Schülerinnen und Schüler ohne Endgeräte weder bevorzugt noch benachteiligt werden.
- Das eingeführte Schulbuch, Stifte und Papier gehören weiterhin zur Grundausrüstung, die zu jeder Stunde mitzubringen sind.
- Digitale Endgeräte (inkl. Ohrhörer), befinden sich auch im Unterricht grundsätzlich in der Tasche, wenn ihre Nutzung von der Lehrkraft nicht erlaubt worden ist.
- Das digitale Endgerät wird ausschließlich für unterrichtliche Zwecke benutzt. Es ist lautlos gestellt. Die mobilen Daten sind ausgeschaltet (Flugmodus). Push-Benachrichtigungen sind grundsätzlich auszustellen. Nachrichten werden nicht während des Unterrichts gelesen, auch nicht der Stundenplan.
- Das digitale Endgerät wird nicht als Sichtschutz genutzt und liegt in der Regel flach auf dem Tisch. In Phasen, in denen das digitale Endgerät nicht genutzt wird, wird es umgedreht oder zugeklappt auf den Tisch gelegt.
- Das Versenden von Dateien bedarf der Zustimmung der Lehrkraft.
- Wenn mit digitalen Endgeräten gearbeitet wird, muss die Lehrkraft jederzeit in der Lage sein, Hausaufgaben sowie Arbeitsergebnisse in einer angemessenen Weise einzusehen und deren Abgabe muss möglich sein.

## **3. Rechtliches**

- Die Schülerin bzw. der Schüler trägt selbst die Verantwortung für das private digitale Endgerät. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung.
- Das Erstellen von Fotos, Videos und Tonaufnahmen jeder Art ist untersagt. In Ausnahmefällen können Lehrkräfte Aufnahmen z.B. von Experimenten ohne Personenaufnahmen erlauben. Eine Haftung der Lehrkraft bei Persönlichkeitsverletzungen oder für andere Schäden durch missbräuchliche Verwendung ist ausgeschlossen.

- Alle Nutzerinnen und Nutzer beachten die gesetzlichen Vorgaben sowie die Schulordnung. Illegale oder nicht altersgemäße Inhalte dürfen weder im Internet aufgerufen noch gespeichert (also mit in die Schule gebracht) oder veröffentlicht werden. Es gelten die Regeln der DSGVO.
- Das Urheberrecht ist zu beachten. Es dürfen keine Inhalte auf den digitalen Endgeräten gespeichert oder genutzt werden, für die kein Nutzungsrecht vorliegt.
- Das digitale Endgerät darf nicht für Täuschungen über die Leistung der Schülerinnen und Schüler genutzt werden.
- Digitale Inhalte, die auf künstlicher Intelligenz basieren, dürfen für die Lösung von Aufgaben nicht verwendet werden. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Lehrkraft diese ausdrücklich genehmigt und eine entsprechende Kennzeichnung der so erzeugten Inhalte stattfindet.
- Ein Verstoß gegen die Nutzungsordnung wird geahndet. Dabei sind auch das vorübergehende Verbot der Nutzung im Unterricht sowie die zeitweise Wegnahme des digitalen Endgerätes möglich. Die wiederholte Missachtung der Regeln ist ein Zeichen dafür, dass die Schülerin / der Schüler noch nicht zur verantwortungsvollen Nutzung digitaler Endgeräte bereit ist. In diesem Fall kann die Nutzung durch die Schulleitung untersagt werden.

#### **4. Nutzung in Prüfungssituationen**

Um möglichen Täuschungsversuchen vorzubeugen, sind vor Klassenarbeiten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen sowohl Handys als auch Smartwatches oder Tablets auszuschalten und entweder bei der aufsichtführenden Lehrkraft abzugeben oder in der eigenen Tasche zu lagern. Die genauen Einzelheiten regelt die Lehrkraft.

#### **5. Nutzung auf dem Schulgelände, in Freistunden und in Pausen**

Es gelten die gleichen Regeln, die in den Punkten 1. bis 4. aufgeführt sind.

#### **6. Ausnahmen für Lernende der Oberstufe**

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe dürfen ihre privaten digitalen Endgeräte (auch Handys und Smartwatches) während der Pausen oder in Freistunden nur in den folgenden Bereichen nutzen:

- im Steinkreis,
- in der Cafeteria,
- in der Mensa.

In den Pausen oder in Freistunden gelten die gleichen Regeln wie bei der Nutzung im Unterricht, außerdem dürfen die digitalen Endgeräte nur lautlos verwendet werden. Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind natürlich auch hier verboten. In allen übrigen Bereichen, zum Beispiel in den Gängen, ist die Nutzung untersagt.

#### **7. Nutzung auf Schulveranstaltungen**

Die Nutzung von Handys bei Schulveranstaltungen (z. B. Ausflüge, Projekttag, Feiern, Schulfahrten) richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen Lehrkräfte. Bei besonderen Anlässen kann die Schulleitung eine generelle Erlaubnis oder ein Verbot aussprechen.

## 8. Konsequenzen bei Verstößen

Verstoß	Maßnahme
Erstmalige Missachtung der Regeln	temporäre Wegnahme und Einbehaltung des digitalen Endgerätes bis Ende des persönlichen Schultages, Abholung durch die Schülerin bzw. den Schüler
Zweite Missachtung der Regeln	temporäre Wegnahme und Einbehaltung des digitalen Endgerätes bis Ende des persönlichen Schultages, Ausgabe durch die Schulleitung
Ab der dritten Missachtung der Regeln	temporäre Wegnahme und Einbehaltung des digitalen Endgerätes bis Ende des persönlichen Schultages, Abholung durch die Erziehungsberechtigten oder Aufbewahrung im Tresor der Schule und Abholung durch den Schüler / die Schülerin nach dem Unterricht des dritten Tages nach der Wegnahme
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahmen, Störungen des Unterrichts)	Elternkontakt, Einbehaltung des digitalen Endgeräts, ggf. auch über das Wochenende, verbunden mit Abholung durch Eltern und Elterngespräch
Nutzung in Prüfungssituationen	Wertung als Täuschungsversuch
Verbreitung strafbarer Inhalte (wie z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden, erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen nach §53 SchulG

## 9. Kommunikation und Transparenz

Diese Regelungen werden zu Schuljahresbeginn in allen Klassen und Jahrgangsstufen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

## 10. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 22.06.2026 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.

**Die „Regelungen zum Umgang mit digitalen Endgeräten am Städtischen Leibniz-Gymnasium“ habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen. Hiermit erkenne ich diese an. Über die Folgen einer missbräuchlichen Nutzung bin ich mir bewusst.**

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift der Schülerin bzw. des Schülers:

\_\_\_\_\_

Datum

Unterschrift

Unterschrift einer bzw. eines Erziehungsberechtigten (bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern):

\_\_\_\_\_

Datum

Unterschrift

## **Anmerkungen und Erläuterungen**

### **Nutzung im Unterricht**

#### ***Lernarbeit nicht vermeiden***

Während es im Berufsleben oft sinnvoll ist, Arbeitsabläufe zu verkürzen, arbeitsteilig zu erledigen oder zu delegieren, kann Lernarbeit weder eingespart noch an andere delegiert werden und jede Schülerin und jeder Schüler muss sie selbst leisten. Immer, wenn digitale Endgeräte das Lernen effektiver und nachhaltiger machen, sind sie sinnvoll, immer dann, wenn sie Lernarbeit vermeiden, sind sie kontraproduktiv. Eine Vermeidung von Lernarbeit ist zum Beispiel das Weiterteilen und Kopieren von Hausaufgaben, das Kopieren von Internetinhalten oder das Erstellen digitaler Inhalte mit Hilfe von künstlicher Intelligenz anstelle einer Bearbeitung von Aufgaben. Solche Arbeitsvermeidungsstrategien vermindern den Lernerfolg und stellen eine Leistungsverweigerung dar.

#### ***Benutzung nur nach Absprache***

In den Jahrgängen 5 bis 7 sollen alle Schülerinnen und Schüler analog arbeiten und zum Beispiel die Heftführung und Handschrift erlernen bzw. festigen. Die Entscheidung darüber ob, wann und in welchem Umfang digitale Endgeräte in den Jahrgängen 8 bis Q2 von Schülerinnen und Schülern im Unterricht genutzt werden dürfen, trifft die Lehrkraft. Eine Lehrkraft kann auch entscheiden, dass in ihrem bzw. seinem Unterricht die Nutzung generell nicht erlaubt ist, ohne Druck von Schülerinnen und Schülern hinnehmen zu müssen. Auch wenn grundsätzlich bei einer Lehrkraft die Nutzung erlaubt ist, kann sie für bestimmte Unterrichtsphasen ausgeschlossen werden.

#### ***Gleichbehandlung***

Digitale Endgeräte erlauben z.B. eine deutlich aufwändigere und auch ordentlichere Heftführung, da einfache Möglichkeiten des Löschens, der Umstrukturierung und Anreicherung zum Beispiel mit Abbildungen bestehen. Das darf, insbesondere in der Leistungsbewertung, nicht zum Nachteil der Schülerinnen und Schüler ohne digitales Endgerät führen. Zudem wollen wir keinen Druck auf Eltern erzeugen, ihr Kind mit einem digitalen Endgerät ausstatten zu müssen, weil sie Nachteile befürchten.

#### ***Digitales Endgerät ersetzt nicht das Arbeitsmaterial***

Im Unterricht muss es möglich sein, im Lehrbuch auch Seiten aus früheren Kapiteln oder dem Anhang zu nutzen, die beim Abfotografieren einzelner Seiten nicht vorliegen. Ein leerer Akku kann analoges Arbeiten erzwingen. Die Lehrkräfte können im Unterricht Phasen vorsehen, in denen die Nutzung des digitalen Endgerätes ausdrücklich nicht erlaubt ist. Grundsätzlich ist die Vorstellung, durch das digitale Endgerät weniger Material in die Schule mitbringen zu müssen, daher nicht sinnvoll.

#### ***Digitale Endgeräte in der Tasche***

Da in Phasen, in denen das digitale Endgerät nicht genutzt werden darf, die Gefahr von Ablenkung und Beschädigung besteht, gilt in diesen Phasen die Vorgabe der Schulordnung, dass die digitalen Endgeräte ausgeschaltet in der Tasche gelagert werden.

#### ***Betriebsbereitschaft***

Das private Endgerät kann nicht in der Schule geladen werden, da nicht genug Steckdosen zur Verfügung stehen und die Stadt den Strom bezahlen müsste. Updates sind zuhause zu installieren.

#### ***Beschränkung auf unterrichtliche Nutzung***

Das digitale Endgerät wird ausschließlich für unterrichtliche Zwecke (z.B. Mitschrift) genutzt. Es darf nicht zur Quelle einer Ablenkung werden. Aufgestellte digitale Endgeräte erlauben Nebentätigkeiten hinter einer „Schutzwand“, weshalb Tablets und Co. flach liegend zu nutzen sind. Mobile Daten dürfen nur nach Erlaubnis der Lehrkraft, z.B. zum Zweck der Internetrecherche oder des Verschickens von Arbeitsergebnissen, eingeschaltet werden.

#### ***Verbot des Aufstellens der digitalen Endgeräte***

Über Ausnahmen (z.B. bei Laptops) entscheidet die Lehrkraft für ihren Unterricht. Aus einer abweichenden Regelung bei einer Lehrkraft kann kein Anspruch für anderen Unterricht abgeleitet werden.

#### ***Versenden von Dateien***

Um Verstöße gegen Datenschutz, Urheberrecht und Persönlichkeitsrechte zu vermeiden, muss die Lehrkraft jeder Versendung von Daten zustimmen. Es muss z.B. möglich sein, auch spontan Aufgaben und Mitschriften einzusammeln. Sofern Schülerinnen und Schüler nicht über mobiles Datenvolumen verfügen, müssen Sie ihre Ergebnisse unmittelbar nach dem Nachhause kommen zuschicken, damit keine zusätzliche Arbeitszeit zur Nachbesserung vorhanden ist. Oder die Lehrkraft ordnet analoges Arbeiten für alle für die Teile, die eingesammelt werden, an.

#### ***Einsicht in Arbeitsergebnisse und Abgaben***

Abgaben von Arbeitsergebnissen oder Hausaufgaben müssen möglich sein. Sie müssen in einem gängigen digitalen Format (wie z.B. \*.pdf, \*.docx, \*.jpg) und in einer gut lesbaren und sichtbaren Qualität erfolgen, sodass sie ohne weitere Bearbeitungsschritte lesbar sind. Digitale Dateien sind mit Namen, sinnvoller Überschrift und Datum zu versehen. Alle Ergebnisse sind in einer einzigen Datei zusammenzufassen.

## Rechtliches

### **Haftungsausschluss der Schule**

Da es sich beim Mitbringen eines (unter Umständen teuren) digitalen Endgerätes um eine freiwillige Handlung handelt, haftet die Schule grundsätzlich nicht. Die Eltern ziehen eine Versicherung gegen Diebstahl oder Beschädigung in eigener Verantwortung in Betracht. Die Schule hat keine Verantwortung für auf den digitalen Endgeräten vorhandene Software und für keine Handlungen außerhalb des Unterrichts, z.B. auf dem Schulweg. Die digitalen Endgeräte müssen voll aufgeladen mitgebracht werden. Sowohl die geringe Anzahl von Steckdosen als auch die Kosten für den Schulträger sind der Grund, warum private digitale Endgeräte in der Schule nicht geladen werden dürfen. Ist der Akku leer, muss die Schülerin bzw. der Schüler analog arbeiten.

### **Verbot von Foto-, Video- und Tonaufnahmen**

Das Datenschutzrecht schreibt von aufgenommenen Personen eine schriftliche Zustimmung, je nach Alter zusätzlich eine schriftliche Zustimmung der Eltern, vor. Da die Schülerinnen und Schüler diese Zustimmung nicht haben, sind solche Aufnahmen grundsätzlich verboten. Die Dokumentation von Experimenten, Plakaten oder anderen Unterrichtsergebnissen muss so erfolgen, dass keine Personen identifizierbar aufgenommen werden. Unerlaubte Aufnahmen von Personen werden, selbst wenn sie nicht verbreitet werden, von der Schule mit Ordnungsmaßnahmen belegt. Die Möglichkeiten der Aufsichtspflicht sind begrenzt. Den Lehrkräften kann nicht zugemutet werden, in jeder Situation alle digitalen Endgeräte unter Kontrolle zu haben. Daher haftet die Schule trotz Aufsichtspflicht nicht bei Missbrauch unter Verstoß gegen diese Nutzungsordnung.

### **Geltung von übergeordneten Vorschriften**

Diese Regelungen können und wollen keine an anderer Stelle festgelegten Regelungen und Verbote aufheben. Um sie im Umfang und in der Komplexität zu entlasten, können auch nicht alle Regelungen der Gesetze, DSGVO oder der Schulordnung im Detail aufgeführt werden. Im Zweifelsfall ist hier selbstständig nachzuschlagen.

### **Urheberrecht**

Schulbücher und andere Materialien sind urheberrechtlich geschützt. So dürfen z.B. Schulbuchseiten nur in den sehr engen Grenzen des Urheberrechtes digitalisiert werden. So dürfen Lehrkräfte 15%, maximal aber 20 Seiten des Schulbuches einscannen, bei Nutzung durch die Schülerinnen und Schüler muss zudem die Quelle angegeben werden. Würde den Schülerinnen und Schülern gestattet, nach eigenem Ermessen Seiten abzufotografieren, sind diese Grenzen schnell überschritten. Nähere Informationen: <https://www.schulbuchkopie.de/>  
Nach §53 UrhG dürfen einzelne Vervielfältigungen zur Aufnahme in ein eigenes Archiv gemacht werden, wenn als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird. Inwieweit ein ausgeliehenes Schulbuch als „eigenes Werkstück“ angesehen werden kann, ist zweifelhaft. Zumindest dürfen digitale Kopien nicht geteilt oder gar veröffentlicht werden. Unter das Urheberrecht fallen auch z.B. Tafelbilder. Sie dürfen daher nur unter Zustimmung der Lehrkraft abfotografiert werden.

### **Täuschungshandlungen**

Schülerinnen und Schüler, die im Unterricht unerlaubt Lösungen von Aufgaben im Internet recherchieren und im Unterrichtsgespräch oder bei schriftlicher Bearbeitung von Aufgaben als ihre Leistung ausgeben, begehen eine Täuschungshandlung. Eine solchen Täuschung wird in der Leistungsbewertung entsprechend behandelt (vgl. §38 APO SI und §24 APO-GOST).

### **Einsatz von KI-basierten Hilfsmitteln**

Auch wenn es sich nicht um Plagiate im eigentlichen Sinne handelt, handelt es sich bei Nichtangabe, dass digitale Inhalte oder Teile aus diesem mit Hilfe einer KI erzeugt wurde, um eine Täuschung über die Autorenschaft. Sofern die Verwendung von KI bei der Aufgabenstellung nicht explizit erlaubt wurde, handelt es sich zudem um die Verwendung eines unzulässigen Hilfsmittels und einen Täuschungsversuch (vgl. oben).<sup>1</sup>

### **Einblick in das digitale Endgerät**

Es widerspräche dem Sinn des Unterrichts, wenn Schülerinnen und Schüler mit Verweis auf ihre Privatsphäre den Einblick in die entsprechenden Dateien verweigern könnten. Insofern ist es klar, dass beim Nutzen eines privaten digitalen Endgerätes in der Schule die Privatsphäre unter Umständen zurücktreten muss. Beim Verdacht eines Missbrauchs (unerlaubtes Surfen, unerlaubte Aufnahmen etc.) kann es notwendig sein, dass die Lehrkraft Ordner auf dem digitalen Endgerät und den Browserverlauf einsieht. Daher sollten auf dem schulisch genutzten digitalen Endgerät keine Daten gespeichert sein, die in einem solchen Fall eine Lehrkraft nicht einsehen soll. Der Browserverlauf muss vor dem Unterricht gelöscht werden, wenn er Dinge enthält, die privat bleiben sollen.

### **Maßnahmen bei Verstößen**

Zum erzieherischen Auftrag gehört die Sanktionierung von Regelverstößen. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Abstufung von Sanktionen. Die Wegnahme von Gegenständen ist nach §53, Abs., 2 SchulG eine erzieherische Maßnahme. Bei Verstößen gegen die Persönlichkeitsrechte kann es auch erforderlich sein, die Polizei einzuschalten. Geschädigte können dies selbstständig tun.

---

<sup>1</sup> Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW (2023): Umgang mit textgenerierenden KI-Systemen, Ein Handlungsleitfaden, S. 8